Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2017 — Léon Van Parys/Kommission

(Rechtssache T-125/16) (1)

(Zollunion — Einfuhren von Bananen aus Ecuador — Nacherhebung von Einfuhrabgaben — Antrag auf Erlass von Einfuhrabgaben — Nach Nichtigerklärung einer vorangegangenen Entscheidung durch das Gericht getroffene Entscheidung — Angemessener Zeitraum)

(2018/C 032/34)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Firma Léon Van Parys NV (Antwerpen, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Vlaemminck, B. Van Vooren, R. Verbeke und J. Auwerx)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Caeiros, B.-R. Killmann und E. Manhaeve)

Gegenstand

Zum einen Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2016) 95 final der Kommission vom 20. Januar 2016 zur Feststellung, dass eine nachträgliche buchmäßige Erfassung von Einfuhrabgaben gerechtfertigt ist und dass der Erlass dieser Abgaben gegenüber einem Zollschuldner gerechtfertigt ist und gegenüber einem anderen Zollschuldner in einem besonderen Fall zu einem Teil gerechtfertigt, zu einem anderen Teil jedoch nicht gerechtfertigt ist, sowie zur Änderung des Beschlusses C(2010) 2858 final der Kommission vom 6. Mai 2010 und zum anderen Klage auf Feststellung, dass die Wirkungen von Art. 909 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. 1993, L 253, S. 1) nach dem Urteil vom 19. März 2013, Firma Van Parys/Kommission (T-324/10, EU:T:2013:136), gegenüber der Klägerin eingetreten sind

Tenor

- 1. Art. 1 Abs. 4 des Beschlusses C(2016) 95 final der Kommission vom 20. Januar 2016 zur Feststellung, dass eine nachträgliche buchmäßige Erfassung von Einfuhrabgaben gerechtfertigt ist und dass der Erlass dieser Abgaben gegenüber einem Zollschuldner gerechtfertigt ist und gegenüber einem anderen Zollschuldner in einem besonderen Fall zu einem Teil gerechtfertigt, zu einem anderen Teil jedoch nicht gerechtfertigt ist, sowie zur Änderung des Beschlusses C(2010) 2858 final der Kommission vom 6. Mai 2010 wird für nichtig erklärt.
- 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 3. Die Europäische Kommission trägt ihre Kosten sowie die Kosten der Firma Léon Van Parys NV.

(1)	ABl.	C	175	vom	17	.5.20	16
-----	------	---	-----	-----	----	-------	----

Urteil des Gerichts vom 5. Dezember 2017 — Spadafora/Kommission

(Rechtssache T-250/16 P) (1)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Abweisung der Klage als offensichtlich unzulässig und offensichtlich unbegründet — Nichtigkeitsklage — Stelle des Leiters des Referats "Rechtsberatung" des OLAF — Auswahlverfahren — Vorauswahlgremium — Nichtaufnahme in die "Short list" der für das Abschlussgespräch mit der Anstellungsbehörde vorgeschlagenen Bewerber — Unparteilichkeit — Antrag auf Schadensersatz — Verlust einer Chance — Entscheidungsreifer Rechtsstreit)

(2018/C 032/35)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Gattinara und C. Berardis-Kayser, dann G. Gattinara und L. Radu Bouyon)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 7. April 2016, Spadafora/Kommission (F-44/15, EU:F:2016:69), gerichtet auf Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

- 1. Der Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 7. April 2016, Spadafora/ Kommission (F-44/15), wird aufgehoben, mit Ausnahme der Abweisung als offensichtlich unzulässig des Begehrens auf Feststellung, dass aufgrund der Aufhebung der Entscheidung vom 30. Juni 2014, mit der der Generaldirektor des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) Frau D. zur Leiterin des Referats "Rechtsberatung" der Direktion "Unterstützung der Untersuchungen" des OLAF ernannt habe, sowie des Beschlusses Ares(2015) 43686 der Vizepräsidentin der Europäischen Kommission K. Georgieva vom 5. Januar 2015, die Beschwerde R/994/14 des Klägers zurückzuweisen, das Auswahlverfahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Rechtsfehler begangen worden sei, rechtswidrig gewesen sei.
- 2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
- 3. Die Entscheidung vom 30. Juni 2014, mit der der Generaldirektor des OLAF Frau D. zur Leiterin des Referats "Rechtsberatung" der Direktion "Unterstützung der Untersuchungen" des OLAF ernannt hat, wird aufgehoben.
- 4. Der Beschluss Ares(2015) 43686 der Vizepräsidentin der Kommission K. Georgieva vom 5. Januar 2015, die Beschwerde R/994/14 des Klägers zurückzuweisen, wird aufgehoben.
- 5. Die Klage wird abgewiesen, soweit Herr Sergio Spadafora den Ersatz des aus dem Verlust der Chance, zum Leiter des Referats "Rechtsberatung" der Direktion "Unterstützung der Untersuchungen" des OLAF ernannt zu werden, resultierenden materiellen Schadens begehrt.
- 6. Die Kommission trägt die durch das Rechtsmittelverfahren sowie das Verfahren im ersten Rechtszug entstandenen Kosten.

(1) ABl. C 251 vom 11.7.2016.

Urteil des Gerichts vom 7. Dezember 2017 — Colgate-Palmolive/EUIPO (360°)
(Rechtssache T-332/16) (¹)

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke 360° — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001] — Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001])

(2018/C 032/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Colgate-Palmolive Co. (New York, New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Zintler und A. Stolz)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: M. Rajh)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. April 2016 (Sache R 2288/2015-4) über die Anmeldung des Wortzeichens 360° als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.